

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 904 - "Hagau - Am Kirchsteig"



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286).
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286).

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

max. Grundflächenzahl GRZ z.B. 0,4
max. Geschosshöhezahl GFZ z.B. 0,5
höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse II

Bei Hinterliegergrundstücken wird bei der Berechnung der GRZ und GFZ die Fläche der Zufahrt bei der maßgeblichen Grundstückfläche nicht mit berücksichtigt.

Bei den für Hausgruppen zulässigen Flächen ist bei der Berechnung der GRZ und GFZ das gesamte Grundstück einschließlich der anteiligen Gemeinschaftsflächen, z.B. Garagenhöfe, zugrunde zu legen.

3. Bauweise

- o offene Bauweise
- ▲ nur Einzelhäuser zulässig
- ▲ Einzel- und Doppelhäuser zulässig (in Abhängigkeit von der Grundstückgröße)
- ▲ Hausgruppen zulässig
- ▲ Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise

4. Überbaubare Grundstückflächen

Die Abstandsflächen gemäß BayBO sind einzuhalten.

Der Bezugspunkt für die abstandsflächenrelevante Wandhöhe ist die mittlere Straßenhinterkante, sofern nicht anderweitig von der Baugenehmigungsbehörde festgelegt.

5. Mindestgrundstücksgröße

bei Einzelhäusern: mind. 500 m²
bei Doppelhäusern: mind. 300 m² pro Gebäude (Doppelhaushälfte)
Bei Hinterliegergrundstücken wird bei der Berechnung der maßgeblichen Grundstückgröße die Fläche der Zufahrt nicht mit berücksichtigt.

6. Wohneinheiten

bei Einzelhäusern: max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude abhängig von der Grundstückgröße:
bis 600 m² - zulässig sind 2 WE, davon 1 WE mit max. 40 m² Wohnfläche
min. 600 m² - zulässig sind 2 WE
bei Doppelhäusern: max. 1 Wohneinheit pro Gebäude (Doppelhaushälfte)
bei Reihenhäusern: max. 1 Wohneinheit pro Gebäude (Reihenhauseinheit)

7. Wandhöhe

bei HD max. 4,50 m
bei II 5,50 - 6,50 m
Bezugspunkt für alle Höhen ist die mittlere Straßenhinterkante.
Als Wandhöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut.
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf max. 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen.

8. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sind auf dem gesamten Grundstück mit Ausnahme eines 1,00 m breiten Grundstücksstreifens entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und den Ausgleichsflächen und eines 3 m breiten Grundstücksstreifens entlang der Grenzen zur freien Landschaft zulässig.
Dieser ist von jeglichen baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten und zu begrünen. Ausgenommen sind Einfriedungen, für die gilt Nr. 12.
Gefangene Stellplätze sind bei einem Stellplatzschweis von 2,1 (2 Stellplätze pro 1 Wohninheit) zulässig, wenn sie einen Abstand von 1,50 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten und die zweite erforderliche Stellplätze zwischen Garage/Carport und öffentlicher Verkehrsfläche angeordnet und somit direkt von der Straße anfahrbar ist. Stellplätze, die über Garagen/Carports erschlossen werden, sind nicht zulässig.

Bei Grundstücken in zweiter Reihe (Hinterlieger) sind gefangene Stellplätze unzulässig. Die erforderlichen Stellplätze müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein.

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist nach der Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils zum Zeitpunkt der Baugenehmigung geltenden Fassung nachzuweisen.

9. Öffentliche Verkehrsflächen

- ▲ öffentliche Verkehrsfläche, geplant
- ▲ öffentliche Verkehrsfläche, vorhanden
- ▲ öffentlicher Fuß- und/oder Radweg, geplant
- ▲ öffentlicher Fuß- und/oder Radweg, vorhanden
- ▲ verkehrsbenutzter Bereich, geplant
- ▲ öffentlicher Park- und Grünstreifen, geplant
- ▲ Flurweg, geplant
- ▲ Querungshilfe, geplant
- ▲ gewidmeter Feldweg (F28/74), Fl.Nr. 160, Gem. Hagau, ist einzuweisen
- ▲ Ortsstraße Dorfgraben (ehemals Windener Weg), Fl.Nr. 165, Gem. Hagau, ist einzuweisen

Die Stellplätze im öffentlichen Straßenraum sind mit versickerungsfähigen Belägen, bei denen eine Reinigung des Regenwassers erfolgt (Filterwirkung durch humosen Oberboden) zu gestalten, z.B. mit Rasengruffpflaster, Rasengruffsteinen oder ähnlichen, allgemein bauwirtschaftlich zugänglichen Belägen. Die Verwendung von Splittgruffpflaster oder wasserdurchlässigen Pflastersteinen ist nicht zulässig.

10. Ein- und Ausfahrten

- ▲ Ein- und Ausfahrten (s. auch Nr. 10.1)
- ▲ Gasregelanlage, geplant
- ▲ Übergabestation COM-IN, geplant
- ▲ Wertstoffcontainer, geplant
- ▲ 20 kV-Leitungstrasse, zu verlegen
- ▲ 110 kV-Leitungstrasse mit Schutzstreifen, vorhanden

Bauvorhaben, die Verwendung von Hebewerkzeugen, Baukränen u.ä. und Befahrungen, die in die Leistungsschutzone reichen oder in sie hineindringen können, sind rechtzeitig mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen, die Pläne für Bau- und Befahrungsarbeiten sind zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Befahrung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leistungsschutzone ist nicht zulässig.

Alle Leitungen sind in der Straße bzw. im Gehweg unterirdisch unterzuführen. Grünstreifen sind von Leitungstrassen freizuhalten.

Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Zäune bzw. Mauern integriert, d.h. auf Privatgrund erstellt.

Für das Baugebiet ist eine ausreichende öffentliche Lichtversorgungsplanung sicherzustellen. Die Errichtung von Unter- und Überflurtrassen ist auf öffentlichen und privaten Flächen zulässig.

Für das Baugebiet ist eine ausreichende öffentliche Lichtversorgungsplanung sicherzustellen. Die Errichtung von Unter- und Überflurtrassen ist auf öffentlichen und privaten Flächen zulässig.

Die Flächen für Überflurhydranten werden mit den beteiligten Fachstellen bis zum Satzungsbeschluss festgelegt.

Hinweis:
Die Flächen für Überflurhydranten werden mit den beteiligten Fachstellen bis zum Satzungsbeschluss festgelegt.

12. Grünordnung

- ▲ Grünfläche, öffentlich
- ▲ Straßenbegleitgrün
- ▲ Bäume, zu erhalten
- ▲ Bäume, zu pflanzen
- ▲ Bäume, zu entfernen
- ▲ Gehölzpflanzung, zu pflanzen
- ▲ Spielplatz, geplant
- ▲ Platzausbildung mit Bänken, geplant

Bei den Leitungstrassen ist ein Schutzstreifen zu berücksichtigen, der von Bepflanzung, Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten ist.

Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" sowie das Merkblatt über "Baumanstände und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau ist zu berücksichtigen.

13. Ausgleichsflächen

Die notwendigen Ausgleichsflächen von 18.691 m² werden wie folgt nachgewiesen:
Ausgleichsflächen
4.474 m² innerhalb des Bebauungsangebietes
14.217 m² außerhalb des Geltungsbereiches

Gemarkung	Flur Nr.	Fläche	derz. Nutzung	Gestaltungsziele
Lichtenau	729	14.217 m ² (Teilfläche)	Wiese	Entwicklung einer Entwässerung mit einzelnen Gehäusen und Seigen

Hinweis:
Der gesamte Ausgleichsflächenbedarf von 18.691 m² (Sammelzusammenfassung) teilt sich wie folgt auf:
- Wohnbauflächen 15.327 m²
- Verkehrsflächen 3.364 m²

14. Immissionsschutz

Zur Wärme- und Energieerzeugung sind Gasanlagen, Kraftwärmekopplungsanlagen und Feuerungsanlagen mit Heizöl und Holz erlaubt.
Die Verwendung des fossilen Brennstoffs Kohle ist nicht erlaubt.
Fassaden, an denen keine zum Lüften notwendigen Fenster von Schallflüssen zulässig sind. Für diese Fassaden gilt die Festsetzung 3.
An der nördlichen Randbebauung entlang der Weichinger Straße ist für die gekennzeichneten Fassaden bei der Bemessung baulicher Schallschutzmaßnahmen der Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109 zugrunde zu legen.

- Schlafräume bzw. zum Lüften notwendige Fenster von Schlafräumen sind soweit als möglich zu Fassadenseiten zu orientieren, an denen der Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB(A) nachts für allgemeines Wohngebiet eingehalten wird.
- Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so ist auch eine Anordnung von zum Lüften notwendigen Fenstern von Schlafräumen an Fassaden zulässig, an denen der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts für Wohngebiete mit maximal 2 dB(A) überschritten wird.
- Für Schlafräume, an denen auch diese Maßgabe nicht erfüllt werden kann, ist zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sicherzustellen, dass eine ausreichende Frischluftzufuhr durch kontrollierte schallgedämmte Lüftung (z.B. mechanische schallgedämmte Lüftungseinrichtungen) gewährleistet ist. Hierbei dürfen Lüftungseinrichtungen das resultierende Schalldämm-Maß R_W nach der Umfassungsbauweise der Schallschutzwand nicht wesentlich verringern. Die Fassaden, für die diese Festsetzung gilt, sind im Plan gekennzeichnet.
- Hinweis:
Die erforderlichen Luftschalldämmung der Umfassungsbauweise schutzbedürftiger Aufenthaltsräume, d. h. Räume, welche nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen, sind die Anforderungen der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, einzuhalten. Hierfür ist die bauwirtschaftliche Bemessung maßgeblichen Beurteilungspegel sind den Beispielen zum Schallschutz zu entnehmen. Für die gekennzeichneten Fassaden an der Weichinger Straße ist der Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109 zur Bemessung baulicher Schallschutzmaßnahmen zugrunde zu legen.

Hinweis:
Die Flächen für Überflurhydranten werden mit den beteiligten Fachstellen bis zum Satzungsbeschluss festgelegt.

15. Versickerung / Hydrogeologie

- ▲ Flächen für Sickeranlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers aus öffentlichen Flächen
- ▲ Niederschlagswasser aus privaten Flächen ist entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Hausdrainagen dürfen nicht am Schutzwasserkanal angeschlossen werden.

Die Ergebnisse des Baugrunderkundens der Firma IFUWA vom 26.02.2014 sind bei der Bauaufarbeitung zu beachten. Das Gutachten ist beim Stadtplanungsbüro einzuhängen.

16. Bauwasserhaltung

Eine Einleitung des Grundwassers aus Bauwasserhaltung in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.

Hinweis:
Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserbelastungen als notwendig erweisen, sind diese wassermäßig zu beurteilen.

17. Oberflächennasser

Bei Starkregenereignissen ist ein Rückbau im öffentlichen Straßenbereich nicht auszuschließen. Entsprechende Maßnahmen gegen Wassereinbrüche sind zu treffen. Die Oberkante des Rohfußbodens (Wohngebäude, Garagen) ist mind. 0,20 m über der mittleren Straßenhinterkante vorzusehen. Bei der baulichen Ausgestaltung der Kellerkassette und dessen Bauteile (z.B. Kelleröffnungen, Oberkanten Lichtschächte etc.) ist dieses Maß ebenfalls zu berücksichtigen.
Angaben zum genauen Strahlenniveau können beim Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation angefordert werden.
Der Oberflächenabfluss darf nicht zu Ungunsten umliegender Grundstücke verlagert werden.

18. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit archaischen Denkmälern (Bodendenkmälern) zu rechnen. Nach Art. 7 DStNG ist für bestehende Erdbauten eine Erlaubnis erforderlich (denkmalrechtliche Erlaubnis). Diese ist rechtzeitig vor Bau- bzw. Erhaltungsschutzmaßnahmen beim Denkmalamt zu beantragen. Im Rahmen der denkmalrechtlichen Erlaubnis werden weitere Maßnahmen festgelegt.
D-1-61-000-558, Wegkapelle, Heiner Putzbau mit seitlichen Ochsenaugen, um 1900, mit Ausstattung

Hinweis:
Für jede Art von Veränderungen an diesem Denkmal und in seinem näherem Bereich gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 DStNG.
Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmung- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DStNG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Bauverträge im Vorfeld abzustimmen.
Bei Veränderungen und schädlichen Veränderungen von Gesamtheit und Bestandteilen des Denkmals sind die Eigentümer verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Denkmal zu erhalten und in ihrem näherem Bereich zu betreiben.

19. Räumlicher Geltungsbereich

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 BauGB und Art. 81 BayBO

1. Dachgestaltung

- SD Satteldach
 - WD Walmdach
 - FD Pultdach
 - DN Dachneigung z.B. 35-45°
- Dachaufbauten sind an einer Dachneigung von 30° zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf max. 30% der Gebäudelänge betragen.
Bei geneigten Dächern sind rote bis rotbraune und anthrazitfarbene bis graue Dachbedeckungen zulässig.
Dachneigungen sind unzulässig.

2. Schnittfestsetzung

Doppelhäuser sind profilig zu errichten. Grenzgaragen sind profilig zu errichten.

3. Einfriedungen

Einfriedungen an öffentlichen Straßen und Wegen, an öffentlichen Grünflächen und zur freien Landschaft sind als exklusive, transparente Holz- oder Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig.

III. Zeichnerische Darstellung

- Baukörper mit Nebengebäude, vorhanden
- Baukörper, vorgeschlagen
- Grundstücksgrenzen, vorhanden
- Grundstücksgrenzen, aufzuheben
- Grundstücksgrenzen, geplant
- Flurstücksnummern, vorhanden
- geplante Maße in Metern
- Haltestelle ÖPNV, geplant
- Böschung
- Altlastenverdachtsfläche AA 221, Fl.Nr. 115, Gem. Hagau im Altlastenkataster als Rüstungsaltlast kartiert.
- Nutzungsschablonen

III. Hinweise

- Wasserversorgung/Abwasserentsorgung**
Alle Bauvorhaben sind vor Bezugserfolgung an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen. Zwischenleitungen sind nicht möglich. Drainagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.
Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauhöhe liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückbau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierfür maßgebende Rückstauhöhe ist nach DIN EN 12054-1 im Regelfall die Straßenoberkante an der Anschlussstelle an die Verrohrungsmontage.
Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksabwasseranlage gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben vorzulegen.
- Regenwasserbehandlung**
Eine Versickerung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden.
Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist grundsätzlich auf den Grundstücken selbst breitflächig zu versickern. Einer innerflächigen (Rippen) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine fächige Versickerung nicht möglich ist.

Grundstück sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblatt A 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2009) zu bemessen.
Des Weiteren sind ggf. nach die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.

Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesamtem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreisetzungsvorschrift NWFFv vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008 und die aktualisierten technischen Regeln TRENGW in der Fassung vom 30.01.2009 hingewiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Böden und belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Bei der Bemessungswasserstand kann nach derzeitigen Erkenntnissen mit ca. 368,80 mNN - 369,45 mNN angenommen werden. Besondere geotechnische Vorsorgemaßnahmen aufgrund der momentanen Grundwasserstände sind unter Beibehaltung des derzeitigen Gebäudeniveaus nicht zu treffen. Eine wasserichte Ausbildung der Kellerkassette gegen drückendes Wasser sollte jedoch grundsätzlich vorgesehen werden.

Bei zeitlichen hydrologischen Ereignissen, wie z.B. Hochwasser verbunden mit außergewöhnlich hohen Niederschlägen, können die Grundwasserstände über die höchsten gemessenen Grundwasserstände (HGW) ansteigen.

Informationen zu den exakten Bemessungswasserständen können bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben beim Sachbearbeiter für Wasserversorgung und Gewässerschutz kostenlosig eingeholt werden.

4. Baugrunderhältnisse

Laut den Versickerungsstellen des Baugrunderstützes IFUWA ist von einer guten Versickerungsfähigkeit der Böden und einem gut tragfähigen Untergrund auszugehen. Sollten Sickerschächte errichtet werden, müssen sie die bindigen Deckschichten durchstoßen und in die Sande und Kiese anstoßen.

5. Altlasten

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht als Altlastenverdachtsflächen kartiert. Altlastenlagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen sind bisher nicht bekannt. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen kontaminierter Bodenbereich aufgedeckt werden, so sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend zu informieren.

Ummitelbar nördlich an das Planungsgebiet angrenzend befindet sich die Fl.Nr. 115, Gem. Hagau. Die Fläche ist im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABDIS) als Rüstungsaltlast (Altlastlagerung) unter der Nummer 16100102 kartiert.

6. Regenerative Energiewerzeugung

Bei der Situation der Bauweise ist die Möglichkeit der aktiven (z.B. thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen) und passiven (z.B. Wintergärten) Solarenergienutzung zu berücksichtigen.

7. Begrünung

Wo immer es möglich ist, sind Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen.

8. Ein- und Ausfahrten

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abhängigkeit und mit Zustimmung des Stadtplanungsbüros ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt und mit den Versickerungsanlagen im Straßenraum vereinbar ist. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranstalter, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

9. Emissionen

Durch die unmittelbare Nähe von landwirtschaftlichen Flächen ist jahreszeitlich bedingt mit Emissionen zu rechnen.

10. Militärischer Bauschutzbereich

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Neuburg/Donau nach § 12 Abs. 3 Ziff. 2b Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die Errichtung von Bauwerken oder das Aufstellen von Kränen bedarf in diesem Bereich bei Überschreiten der im § 12 Abs. 3 Ziff. 2b LuftVG genannten Begrenzungen der besonderen Genehmigung der Militärischen Luftfahrtbehörde.

Verfahrensstand: Entwurfsgenehmigung

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 904 wurde mit Begründung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB vom im Stadtbaunrat öffentlich ausgestellt.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungsplan Nr. 904 - "Hagau - Am Kirchsteig"

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am beschlossenen Satzung überein.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 904 wird ab sofort mit Begründung im Stadtbaunrat Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist an in den Ämtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der am ausgefertigte Bebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

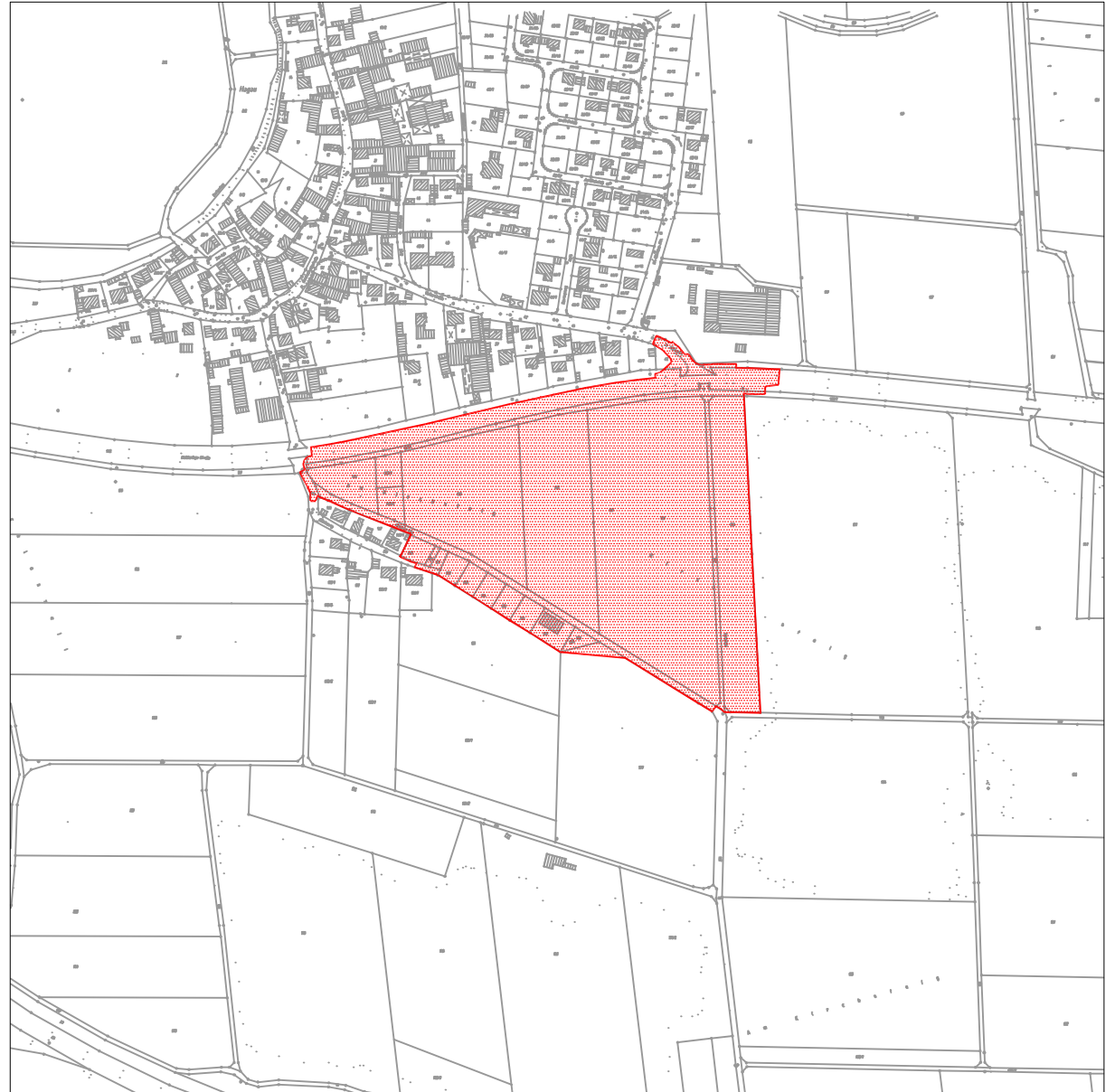
Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

Stadt Ingolstadt

BEBAUUNGS- UND GRÜNDORDNUNGSPLAN Nr. 904 - "Hagau - Am Kirchsteig"



PLANVERFASSER	DATUM	BEARBEITER	SACHGEBIET	AMTSLEITUNG
STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT	20.08.2013	Ra/LA	612 Lin	U. Brunn
	30.10.2014	Ra/LA	612 Lin	